



Ordnung des Eldagser Jägercorps von 1845 e.V. für Todesfälle und Beerdigungen (Stand 10/2025)

Der Vorstand des Eldagser Jägercorps von 1845 e.V. betrachtet es als seine Pflicht, seine verstorbenen Mitglieder bei der Beerdigung die letzte Ehre zu erweisen und darüber hinaus ein ehrendes Gedenken zu bewahren.

Zur einheitlichen Vorgehensweise gibt sich der Vorstand des Eldagser Jägercorps von 1845 folgende Ordnung für Todesfälle und Beerdigungen:

1. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Eldagser Jägercorps endet gemäß § 8 der Satzung mit dem Tod, eine Kündigung seitens der Angehörigen ist daher nicht mehr notwendig.

2. Beitrag:

Sofern ein Mitglied nach Beginn des Geschäftsjahres, aber vor Einzug des Mitgliedsbeitrages verstirbt, erfolgt keine Forderung an die Angehörigen. Andererseits erfolgt auch keine Erstattung von Beiträgen. Ausnahmefälle kann der Vorstand bei Antrag eines Angehörigen im Einzelfall entscheiden (z.B. bei Bedürftigkeit).

3. Beerdigung:

Es wird angestrebt, dass bei jeder Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes zumindest ein Vorstandsmitglied anwesend ist, eine Zusicherung kann es aus beruflichen und familiären Gründen nicht geben. Eine Trauerkarte sollte aber in jedem Fall zumindest nachgereicht werden.

4. Gesteck oder Geldspende:

Bei Beerdigungen wird nur noch eine Trauerkarte mit einer Barspende in Höhe von 30 € überreicht. Den Wünschen der Angehörigen bezüglich der Kondolenz ist weitmöglichst zu folgen, dieses ergibt sich zumeist aus der Todesanzeige. So sind auch direkte Überweisungen der 30 € an von den Angehörigen ausgewählte Institutionen möglich.

Sofern das Corps erst weit nach Todesfall und Beerdigung vom Ableben seines Mitgliedes erfährt, besteht in der Regel keine Notwendigkeit auf Zahlung einer Geldspende mehr. Jedoch sollte den Angehörigen zumindest eine Trauerkarte zugesendet werden, sofern diese bekannt sind. Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

Trauergestecke werden mangels eigenem Floristen in Eldagsen nicht mehr beauftragt. Ausnahmen können sich bei ganz besonderen Beerdigungen ergeben. Dieses z.B. bei höheren Offizieren oder Vorstandsmitgliedern, insbesondere dann, wenn seitens des Jägercorps parallel eine Ehrenwache gestellt wird.

Der Vorstand entscheidet bei dieser Frage immer nach besten Wissen und Gewissen im Sinne des Verstorbenen und den zumutbaren Möglichkeiten des Eldagser Jägercorps.

5. Ehrenwache:

Die Aufgaben der Ehrenwache beschränkt sich auf das Wachen an der Seite des Verstorbenen während der Trauerfeier neben dem Sarg bzw. der Urne. Darüber weitergehende Arbeiten wie Tragen oder Herablassen des Sarges oder der Urne ist dem Fachpersonal des Bestattungsinstitutes zu überlassen.

Bei Urnenbestattungen kann ebenfalls eine Ehrenwache vorgenommen werden.

Die Ehrenwache wacht in Uniform mit Hut und Handschuhe zu Beginn der Trauerfeier bis zum Ende der Trauerfeier.

Eine Ehrenwache, bestehend aus sechs Kameraden des Eldagser Jägercorps zzgl. einem Leitenden (bei Urnenbegräbnissen zwei Wachen und einem Leitenden) steht lediglich folgenden Kameraden zu:

- 1.) verstorbenen Mitgliedern des aktiven Vorstands
- 2.) verstorbenen Hauptleuten (Vorsitzenden) und Obersten, als aktiver- oder Ehrendienstgrad
- 3.) verstorbenen Hauptleuten der Jägerjungschützen, sofern die Jägerjungschützen eine Ehrenwache stellen.
- 4.) auf Sonderbeschluss des Kommandos

Ob ein Ehrengelitt seitens der Angehörigen gewünscht ist, muss ggf. bei den Angehörigen erfragt werden. Diese Aufgabe kommt vorrangig dem Hauptmann des Corps zu.

Mitglieder der Ehrenwache sind vorrangig Dienstgrade des aktiven Kommandos sowie auch Ehrendienstgrade. Natürlich können auch Jäger diese Aufgabe erfüllen.

6. Beerdigungsreden:

Reden zu Ehren des Verstorbenen sind in der Regel nur bei großen Trauerfeiern in der Kirche bei hohen Würdeträgern (so z.B. bei Ehrenortbürgermeister und Ehrenhauptmann Helmut Meisiek) notwendig und seitens der Angehörigen gewünscht. Eine entsprechende Rede hält der Hauptmann des Corps, bei dessen Verhinderung der Leutnant.

Eine Ansprache am Grab selbst findet in der Regel nicht statt.

7. Ehrung:

Die namentliche Ehrung der Verstorbenen erfolgt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, eine weitere Ehrung erfolgt auf der Memoriam-Seite der Homepage des Corps, sofern diese noch in Betrieb ist.

beschlossen auf der Vorstandssitzung am: 08.10.2025

Unterschriften: